

**2. Novelle der Verordnung über die Drucksorten
zur Vollziehung des V. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973**

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Gemäß § 117 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 muss die Landesregierung durch Verordnung die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung des V. Hauptstückes festlegen. Das V. Hauptstück der NÖ GO 1973 enthält Bestimmungen zur Konstituierung des Gemeinderates und der Wahl der Gemeindeorgane.

Gemäß § 106 NÖ GO 1973 muss über die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und der (des) Vizebürgermeister(s) eine Niederschrift aufgenommen und das Ergebnis dieser Wahlen vom Bürgermeister durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden. Selbiges gilt aufgrund des Verweises in § 115 Abs. 4 NÖ GO 1973 auch für die Neuwahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und die Ergänzungswahlen in den Gemeindevorstand (Stadtrat) sowie der Ausschüsse.

Die Drucksorte in der Anlage 1 betrifft die Niederschrift über die Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, des Vizebürgermeisters oder Vizebürgermeisterin, des Gemeindevorstandes (Stadtrates) sowie der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Aufgrund des Inkrafttretens des Informationsfreiheitsgesetzes sowie des NÖ Informationsfreiheitsanpassungsgesetzes mit 1. September 2025 ist eine Anpassung des Gelöbnisses in der Anlage 1 erforderlich.

2. Soll-Zustand

Durch die Änderung der Verordnung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung des V. Hauptstückes soll die Anlage 1 an die ab 1. September 2025 geltende Rechtslage angepasst werden.

3. Gesetzliche Grundlagen:

Die gesetzliche Grundlage zur Regelung des Gegenstandes ist § 117 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000.

4. EU-Konformität und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen und anderen landesrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung der Verordnung über die Drucksorten zur Vollziehung des V. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Änderung der Drucksorten im Sinne einer Vereinfachung und Anpassung an eine gendergerechte Sprache ist mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses sowie auf das NÖ Klima- und Energieprogramm 2030:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses sowie auf das NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 zu erwarten.

9. Datenschutzfolgeabschätzung:

Die Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung ist nicht erforderlich, da keine personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Z. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) verarbeitet werden.

Besonderer Teil:

Zu § 2:

Der ursprüngliche Text des § 2 der Verordnung über die Drucksorten zur Vollziehung des V. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973, in der bisher geltenden Fassung, trägt nunmehr die Bezeichnung Absatz 1. Eine inhaltliche Änderung erfolgt insofern nicht.

Der neu angefügte Absatz 2 ordnet das Inkrafttreten der geänderten Drucksorte im Anhang 1 mit 1. September 2025 an.

Zur Anlage 1:

In der Gelöbnisformel in der Anlage 1 wird die Wortfolge „das Amtsgeheimnis“ durch die Wortfolge „die Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt. Diese Änderung dient der Umsetzung der Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes sowie des NÖ Informationsfreiheitsanpassungsgesetzes.

Darüber hinaus wird in der Gelöbnisformel das Wort „besten“ durch das Wort „bestem“ ersetzt. Bei dieser Änderung handelt es sich um eine sprachliche Korrektur ohne inhaltliche Änderung.